

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FACHABTEILUNG 13A
GZ: FA13A-11.10-29/2008

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH, Kerpelystraße 199, 8700 Leoben, hat am 27. März 2008 bzw. am 05. Mai 2008 und mit den Vorhabensmodifikationen bzw. Nachreichungen vom 10. Oktober 2008, 19. Dezember 2008 bzw. 06. März 2009, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Deponie Voestalpine**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. a) (Massenabfall- oder Reststoffdeponien) und Anhang 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. c) (sonstige Anlagen zur Behandlung von nichtgefährlichen Abfällen) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Zweck des Vorhabens der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH ist auch weiterhin eine gesicherte Entsorgung der im Rahmen ihres Betriebes anfallenden Abfälle.

Das geplante Vorhaben gliedert sich im Wesentlichen in die Vorhabensteile „**Erweiterung der Deponie**“ und „**Errichtung einer neuen Aufbereitungsanlage**“.

Die Erweiterung der Deponie Neu soll als Reststoffdeponie betrieben werden, wobei auf der Deponie die am Standort betriebsbedingt anfallenden Abfälle abgelagert werden sollen. Örtlich ist die Erweiterung südwestlich der bestehenden Deponie Neu situiert. Die gesamte für das ggst. Vorhaben benötigte Fläche beträgt rund 110.000 m², wobei ca. 80.000 m² auf den eigentümlichen Deponiekörper entfallen. Der Ausbau der Erweiterung ist in vier Etappen geplant, insgesamt soll ein Gesamtverfüllvolumen von rund 1,5 Mio. m³ erzielt werden.

Der Großteil der abzulagernden Abfälle ist vor seiner endgültigen Ablagerung einer Konditionierung zuzuführen. Diese Konditionierung basiert auf einer hydraulischen Bindung mit Zement. Für die Konditionierung ist die Beimengung von Wasser erforderlich, wobei primär die Sickerwässer der Deponie Neu (Bestand und Erweiterung) eingesetzt werden sollen. Im Ausnahmefall wird für die Konditionierung Wasser aus dem voestalineneigenen Leitungsnetz entnommen.

Die dargestellte Konditionierung wird während der Beschüttung des ersten Ausbauabschnittes in der bestehenden Anlage erfolgen. Erst ab Beginn der Beschüttung des zweiten Ausbauabschnittes wird die neue Aufbereitungsanlage errichtet. Die Kapazität der neuen Aufbereitungsanlage ist durch die Menge der abzulagernden Abfälle bedingt. Die Aufbereitungsanlage ist auf dem Grundstück Nr. 304 GB 60315 Judendorf unmittelbar anschließend an das beabsichtigte Deponieareal geplant.

Es sind folgende Grundstücke durch das UVP-Vorhaben betroffen: Gst. Nr. 304 GB 60315 Judendorf; Gst. Nr.: 333, 399 und 420/1 alle GB 60365 Waasen.

Näheres entnehmen Sie bitte den Einreichunterlagen.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 06. April 2009 bis 18. Mai 2009

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock und
- bei der Stadtgemeinde Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 2, 8700 Leoben,

während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Parteistellung:

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen bzw. Bürgerinitiativen.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen Parteistellung durch Unterstützung einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage, wenn der Stellungnahme eine Unterschriftenliste (Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum, Unterschrift) mit mindestens 200 Unterschriftserklärungen beiliegt. Die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Wählerevidenz der Standort- oder einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde eingetragen sein.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991- AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008 geht die Parteistellung verloren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftliche Einwendungen** erheben.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendung die innerhalb der Frist **vom 06. April 2009 bis 18. Mai 2009** bei der UVP-Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Gemäß § 44b AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at Menüpunkt Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP/Genemigungsverfahren abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008;
§§ 44 a, b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008.

Graz, am 31. März 2009
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter
i.V.:
(Unterschrift auf dem Original im Akt)
Mag. Peter Helfried Draxler eh.